



STATUTEN

ZÜRCHER KANT. ARMBRUSTSCHÜTZEN VETERANEN-VEREINIGUNG

ZKAVV

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung
vom: 28. Februar 2024

Zürcher Kantonale Armbrustschützen Veteranen-Vereinigung

Statuten

Inhalt

I.	Name und Sitz der Vereinigung	Seite 3
II.	Zweck und Stellung	Seite 3
III.	Mitgliedschaft	Seite 3
IV.	Ehrungen	Seite 4
V.	Organisation	Seite 4
	1. Organe der ZKAVV	Seite 4
	2. Generalversammlung	Seite 4
	3. Vorstand	Seite 6
	4. Rechnungsrevisoren	Seite 6
	5. Kasse	Seite 7
	6. Schiesswesen	Seite 8
VI.	Ethik	Seite 8
VII.	Mitgliederbeiträge	Seite 8
VIII.	Schlussbestimmungen	Seite 9
IX.	Inkraftsetzung	Seite 10

Revisionsübersicht

Revision	Datum	Genehmigung	Geänderte Artikel/Bemerkungen
Neufassung	27.02.2008	Ord. Generalversammlung vom 27.02.2008	Neue Statuten
<i>Teilrevision</i>	<i>28.02.2024</i>	<i>Ord. Generalversammlung vom 28.02.2024</i>	<i>Diverse Neuer Abschnitt Ethik</i>

I. Name und Sitz der Vereinigung

1. Unter dem Namen «Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Veteranen Vereinigung (ZKAVV) besteht, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

II. Zweck und Stellung

1. Die ZKAVV bezweckt:
 - den Zusammenzug von Schützenkameradinnen und-kameraden der Alterskategorien Ehrenveteranen und Veteranen der Sektionen des ZKAV
 - Förderung des Armbrustschliessens in diesen Alterskategorien
 - Durchführung von Heimprogrammen und Meisterschaften
2. Die Vereinigung ist konfessionell und politisch neutral.
3. Die ZKAVV ist Mitglied des Eidg. Armbrustschützen-Verbandes (EASV), des Zürcher Kantonalen Armbrustschützen-Verbandes (ZKAV) und damit der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine (USS Versicherungen) angeschlossen.

III. Mitgliedschaft

1. Die ZKAVV konstituieren sich aus:
 - Veteranen (Alter 55 bis 69),
 - Ehrenveteranen (Alter ab 70)
 - Ehrenmitgliedern
2. Die Zugehörigkeit in der betreffenden Alterskategorie beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das Alter 55 (V) resp. 70 (EV) erreicht wird.
3. In die ZKAVV können nur gemeldete Aktivmitglieder einer Sektion des EASV und des ZKAV aufgenommen werden, Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Todesfall oder Austritt.
Ein Austritt aus der ZKAVV kann nur schriftlich und auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er entbindet nicht von der Bezahlung des Beitrages für das laufende Jahr oder anderen Verpflichtungen gegenüber der ZKAVV.
5. Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, das Ansehen der ZKAVV schädigen oder sich grobe Verstösse gegen diese oder deren Statuten zu Schulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes durch die nächste GV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch geheime Abstimmung und erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

IV. Ehrungen

1. Auf Antrag des Vorstandes kann durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden:
 - wer sich im Vorstand des ZKAVV langjährig eingesetzt hat
 - wer sich in der ZKAW im Allgemeinen und um das Veteranenschieszen im Besonderen hervorragende Verdienste erworben hat.
2. Langjährige Vorstandstätigkeit in der ZKAVV und in den Sektionen berechtigen zum Bezug der Verdienstmedaille des EASV nach dessen Reglement. Diesbezügliche Gesuche sind gemäss den „Administrativen Weisungen“ versehen mit den Angaben, via UV an den EASV einzureichen.
3. Weitere Ehrungen können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses der ZKAVV vorgenommen werden.

V. Organisation

1. Organe der ZKAVV sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand ZKAVV
- die Rechnungsrevisoren

2. Generalversammlung

- 2.1 Sie ist das oberste Organ der Vereinigung und setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand der ZKAVV
 - den Mitgliedern der ZKAVV
 - den Rechnungsrevisoren
 - den Ehrenmitgliedern
- 2.2 Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten drei Monaten des Jahres stattzufinden. Die Einladungen mit der kompletten Traktandenliste, dem Jahresbericht des Präsidenten und des Schützenmeisters, sowie der Jahresrechnung, dem Bericht der Rechnungsrevisoren und des Budgets ist im Bulletin der ZKAVV spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu veröffentlichen. In besonderen Fällen kann die Jahresrechnung und der Revisionsbericht an der Generalversammlung aufliegen und auf diese Weise den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht werden.
- 2.3 Anträge sind schriftlich und begründet spätestens 15 Tage (Datum Post) vor dem Datum der ordentlichen GV an den Präsidenten der ZKAVV einzureichen.
- 2.4 Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können an der Generalversammlung nicht behandelt werden und bedingen eine Verschiebung auf die folgende ordentliche Generalversammlung. Ausgenommen davon sind Sachanträge.

3. Vorstand der ZKAVV

- 3.1 Er ist die Exekutive und Verwaltungsbehörde der ZKAVV und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 3.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Verbandsjahres aus, so ist es baldmöglichst zu ersetzen und an der nächsten Generalversammlung zu wählen (zur Wahl vorzuschlagen).
- 3.3 Der Vorstand hat die Befugnis, einen vakanten Posten von sich aus ad Interim zu besetzen.
- 3.4 Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung je separat gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen.
- 3.6 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 3.7 Dem Vorstand obliegt:
- die Leitung, Verwaltung und Vertretung der ZKAVV gegenüber den Mitgliedern und nach aussen im Sinne der Statuten
 - die Besorgung der laufenden Geschäfte
 - die Handhabung der Statuten
 - der Vollzug der Versammlungs- und Sitzungsbeschlüsse
 - die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen
 - die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
 - die Verwaltung des Vermögens der ZKAVV, die Kassaführung und die Berichterstattung
- 3.8 In dringenden Fällen kann der Vorstand Geschäfte erledigen, die der Generalversammlung vorbehalten sind, mit dem Hinweis auf eine nachträgliche Sanktionierung.

4. Rechnungsrevisoren der ZKAVV

- 4.1 Sie bestehen aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- 4.2 Die Amtsdauer ist identisch mit derjenigen des Vorstandes, mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
- 4.3 Die Revisoren haben die Jahresrechnung der ZKAVV auf ihre materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung einen Bericht zu erstellen.

- 4.4 Die Revisoren sind berechtigt jederzeit Auskunft über die Rechnungsführung und den Nachweis über das Vermögen beim Kassier zu verlangen.
- 4.5 Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand der ZKAVV angehören noch mit dem Kassier in verwandtschaftlicher Beziehung stehen.

5. Kasse der ZKAVV

- 5.1 Dieser fallen folgende Einnahmen zu
- Mitgliederbeiträge
 - Vermögenserträge
 - Überschüsse aus Wettkämpfen der ZKAVV
 - Sponsorengeldern
 - besondere Beiträge und Spenden
- 5.2 Aus der Kasse werden folgende Ausgaben bestritten:
- Spesen und Entschädigungen der Vorstandsmitglieder
 - Spenden und Schenkungen
 - Verwaltungskosten
 - Defizite aus Anlässen der Vereinigung
 - diverse andere Auslagen
- 5.3 Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand der ZKAVV pro Jahr ein Kredit von Fr.1'000.-- aus der Kasse der ZKAVV zur Verfügung.
- 5.4 Entbehrliches Bargeld ist bestmöglich anzulegen. Über die Geldanlage entscheidet der Vorstand der ZKAVV in Übereinstimmung mit den Rechnungsrevisoren der ZKAVV.
- 5.5 Für die Verbindlichkeiten der ZKAVV haftet nur das Vermögen der ZKAVV. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.6 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

6. Schiesswesen

- 6.1 Die ZKAVV organisiert alljährlich eine Veteranen-Einzel-Meisterschaft 30 m bestehend aus Qualifikation (Heimprogramm) und Final in den zwei Kategorien Veteranen und Ehrenveteranen, sowie eine Veteranen-Gruppenmeisterschaft 30 m (3 Schützen pro Gruppe) bestehend aus Qualifikation (Heimprogramm) und einem Final.
- 6.2 Die Schiesspläne werden im Bulletin veröffentlicht und sind von der Generalversammlung zu genehmigen. Zusätzlich wird der Schiessplan auf der Homepage des ZKAV publiziert.
- 6.3 Für die Durchführung der Wettkämpfe ist der Schützenmeister ZKAVV verantwortlich.
- 6.4 Die Finals werden auf einer Sektionsanlage innerhalb der ZKAV durchgeführt.
- 6.5 Die Anzahl Finalteilnehmer richtet sich nach der Grösse der zur Verfügung stehenden Anlage.
- 6.6 Das Absenden der Meisterschaften findet jeweils an der Generalversammlung des folgenden Jahres statt.

VI. Ethik

1. Die ZKAVV setzt sich für fairen, respektvollen, gewalt- und korruptionsfreien Sport ein. Die ZKAVV respektiert die Ethik-Charta Sport und das Ethik-Statut von Swiss Olympic und bemüht sich durch präventive Massnahmen sowohl die Bereiche Doping, sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen, Gewalt und Korruption zu thematisieren als auch mit geeigneten Massnahmen darauf zu reagieren. Im Grundsatz gelten die Richtwerte des EASV / der Swiss Olympic.

VII. Mitgliederbeiträge

1. Veteranen bezahlen einen Jahresbeitrag, Ehrenveteranen und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt und gilt für das kommende Jahr.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Mit dem Eintritt und der Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die Statuten der ZKAVV, sowie dessen Reglemente und Beschlüsse.
2. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten diejenigen des ZKAV und des EASV sowie die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.
3. Mit dem Eintritt werden jedem neuen Mitglied die Statuten des ZKAVV ausgehändigt.
4. Die Auflösung der ZKAVV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
5. Über die Auflösung der ZKAVV beschliesst die Generalversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
6. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen, die Akten und ein allfälliges Inventar dem ZKAV gemäss dessen Statuten zur Verwaltung zu übergeben.

IX: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung der ZKAVV vom 28. Februar 2024 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Statuten, Bestimmungen und Beschlüsse.

Für die Zürcher Kantonale Armbrustschützen Veteranen-Vereinigung (ZKAVV)

Truttikon, 28. Februar 2024


.....

Martin Vogel, Präsident


.....

Niklaus Steiger, Aktuar

Genehmigt durch den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen-Verband (ZKAV)

Ottikon, 22.03.2024
.....


.....

Peter Wohlgensinger, Präsident


.....

Roland Bachofner, Vizepräsident